

Betriebsordnung

§ 1

Betriebsführung und Betriebsgeselligschaft verbinden sich im Betriebe zu einer nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft. Sie beruht auf gegenseitiger, vertrauensvoller Kameradschaft. Ihre Arbeit dient dem Wohle des Betriebes und damit dem Nutzen unserer Volksgemeinschaft.

§ 2

Die Betriebsgemeinschaft baut sich auf der Ehre eines jeden Volksgenossen auf. Alle Geselligschaftsmitglieder haben sich dieser Tatsache bewußt zu sein und sich danach in ihrem dienstlichen und persönlichen Verkehr innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu richten.

Über die Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft (Einstellungen und Entlassungen) entscheidet ausschließlich der Betriebsführer bzw. der von ihm hierfür beauftragte Stellvertreter nach Beratung mit dem Vertrauensrat.

Die Entlassung von Geselligschaftsmitgliedern, die länger als 10 Jahre der Betriebsgemeinschaft angehören, bedarf außerdem nach § 12 G des Gesellschaftsvertrages vom 14. 9. 1928 der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 3

Einstellung:

1. Bei der Einstellung zur Anhilfe, zur Probe oder im festen Arbeitsverhältnis sind vor Aufnahme der Tätig-

keit Zeugnisse, Steuerkarten, Versicherungs- und Invalidenkarten und — soweit von der Betriebsführung verlangt — auch Lebenslauf und Lichtbild in der Personalabteilung abzugeben.

2. Der Familienstand sowie seine Veränderung, Wohnung und Wohnungswechsel sind binnen drei Tagen dem Betriebsführer oder der zuständigen Abteilung bekanntzugeben. Kommt ein Mitglied der Gesellschafter diesen Pflichten nicht nach, so gelten alle Anschriften, die an die alte Anschrift gerichtet sind, als rechtzeitig zugestellt.
3. Wöchnerinnen müssen bei der Einstellung eine Schonzeit von acht Wochen überstanden haben und nachweisen, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verfloßen sind.
4. Ist ein Arbeitskamerad, der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse sein muß, bei einer aufgrund der Reichsversicherungsordnung anerkannten Ersatzkrankenkasse versichert, so sind die Belege hierfür dem Lohnbüro auszuhändigen.
5. Jeder Arbeitskamerad erhält bei seinem Eintritt die Betriebsordnung, die er durch eigene Namensunterschrift in einem hierfür bestimmten Buche oder einer Personalkarte anzuerkennen hat. Erst nach Leistung der Unterschrift gilt der Arbeitskamerad als eingestellt.
6. Bei Einstellung zur Probe oder zur Anshilfe muß dies ausdrücklich vereinbart werden. Insoweit die gesetzlichen Bestimmungen nichts Gegenteiliges festlegen,

wird die Höchstdauer der Probezeit auf ein Jahr festgelegt. Das Dienstverhältnis geht nur dann in ein festes über, wenn dem Arbeitskameraden dies von dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten ausdrücklich vor Ablauf des Anshilfe- oder Probevertrages mitgeteilt wird.

§ 4

Arbeitszeit:

1. Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden pro Woche. Bei Arbeitsmangel kann der Betriebsführer nach Beratung mit dem Vertrauensrat die Arbeitszeit verkürzen.
2. Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen während der Arbeitszeit werden durch Aufschlag bekanntgegeben. Allgemeine Abweichungen hiervon sowie solche, die in einzelnen Abteilungen oder für einzelne Arbeitskameraden notwendig sind, bestimmt der Betriebsführer oder sein hierfür beauftragter Stellvertreter nach Beratung mit dem Vertrauensrat.
3. Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen bei Arbeiten außerhalb des Betriebes (z. B. Montage und Revisionsarbeiten, Besuche bei der Kundschaft u. dgl.) werden von dem Betriebsführer im Rahmen der Bestimmungen der Tarifordnung unter Berücksichtigung der Belange der Kundschaft festgelegt.
4. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit in einzelnen Abteilungen sind nur zulässig, wenn sie im Interesse des eigenen Betriebes bzw. bei Montagen im Interesse des Betriebes und damit der gesamten Betriebs-

gemeinschaft notwendig sind. Sie werden von dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten für den infrage kommenden Teil der Gefolgschaft nach Anhörung des Vertrauensrates angeordnet und — soweit im Tarif vorgeschrieben — durch Feiertunden abgegolten.

Überstunden, die ohne Wissen und Einverständnis des Betriebsführers bzw. seiner Beauftragten geleistet werden, können nicht anerkannt werden.

Etwa von der Kundschaft verlangte Überstundenarbeit, Nacht- oder Sonntagsarbeit darf nur im Einverständnis mit dem Betriebsführer bzw. dessen Beauftragten geleistet werden.

5. In dringenden Fällen kann die Betriebsführung Überstunden anordnen. Der Vertrauensrat ist alsdann baldmöglichst zu benachrichtigen.
6. Bei Überbeschäftigung oder Unterbeschäftigung einzelner Abteilungen sowie in besonderen Fällen, z. B. während der Inventuraufnahme, kann die Betriebsleitung in Verbindung mit dem Vertrauensrat die Arbeitskameraden an andere Arbeitsplätze stellen als diejenigen, für die sie eingestellt wurden. Das gleiche gilt, wenn ein Arbeitskamerad bei der ihm übertragenen Arbeit den allgemeinen Leistungsdurchschnitt des Betriebes nicht erzielt. Für die Bestimmung des Arbeitsentgelts gilt § 5, Ziffer 2 und Ziffer 7.
7. Die zur Feststellung der Anwesenheit jedes Arbeitskameraden vorhandenen Kontrolleinrichtungen sind ausnahmslos von jedem Arbeitskameraden zu benutzen

Arbeitskameraden, die aus irgendwelchen dringenden Gründen die Arbeitsstelle früher zu verlassen wünschen, erhalten von dem mit der Führung der Abteilung beauftragten Arbeitskameraden einen Ausweis. Dieser ist bei der Kontrollstelle abzugeben.

Bei Arbeiten außerhalb des Betriebes ist vor dem Verlassen der Arbeitsstelle sowohl dem Büro als auch dem Kunden Meldung zu machen.

8. Der mit der Führung der Abteilung oder einer Montage beauftragte Arbeitskamerad hat als letzter den Arbeitsraum bzw. die Baustelle zu verlassen.

§ 5

Lohn- und Gehaltszahlung:

1. Die Auszahlung des Arbeitsentgelts findet für die Arbeitskameraden, die eine angestelltenversicherungs-pflichtige Tätigkeit ausüben, am Schlusse eines jeden Monats, an Arbeitskameraden, die eine invalidenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, am Freitag einer jeden Woche während der Arbeitszeit statt. Die Lohnsummen können unter Ausgleich bei der nächsten Lohnzahlung abgerundet werden.
2. Die Höhe der Entlohnung wird bestimmt von der Güte und dem Umfang der geleisteten Arbeit. Als Mindestentlohnung gelten die z. Bt. örtlich festgelegten Tarifsätze.
3. Für jede Lohnzahlung wird eine Abrechnung gefertigt, aus der das Arbeitsentgelt, etwaige Zulagen und die Abzüge hervorgehen.

- a) Für Arbeiten des Betriebs wird die Abrechnung vor der Auszahlung des Arbeitsentgelts jedem Arbeitskameraden zur Nachprüfung übergeben. Die Richtigkeit der Abrechnung ist durch Unterschrift anzuerkennen. Die Auszahlung des Arbeitsentgelts wird von dem zuständigen Abteilungsführer in Gemeinschaft mit einem Arbeitskameraden aus dem Lohnbüro vorgenommen.
 - b) Für Arbeiten außerhalb des Betriebes kann die Abrechnung und das Arbeitsentgelt durch einen Boten oder vermittels der Post zugeleitet werden. Bei Übersendung durch Boten ist der Empfang des Arbeitsentgelts schriftlich zu bestätigen.
4. Jeder Gehaltszahlung wird eine Abrechnung beigelegt, aus der das Bruttogehalt sowie etwaige Zulagen und die Abzüge zu ersehen sind. Der Empfang des Arbeitsentgelts wird dem Gefolgschaftsmitglied, das die Auszahlung vornimmt, schriftlich bestätigt.
5. Ein Einspruch gegen die Abrechnung zu 3b und 4 kann nur innerhalb 24 Stunden nach deren Erhalt vorgenommen werden.
- Bei Beschäftigung außerhalb des Betriebes kann der Einspruch schriftlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt in diesem Falle bei Erhalt der Abrechnung.
6. Das Arbeitsentgelt ist sofort bei Auszahlung nachzuprüfen. Eine spätere Beanstandung kann nicht anerkannt werden.

7. Bei Übergang von einer Art der Beschäftigung in eine grundlegende andere kann die Betriebsleitung für den betr. Arbeitskameraden eine dem Einzelfall angepasste Übergangsregelung hinsichtlich des Entgelts treffen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Betriebsführer nach Anhören des Vertrauensrates.
8. Die Höhe der Auslösungen für Arbeiten außerhalb des Betriebes bestimmt der jeweils infrage kommende örtliche Tarif.
9. Nichtgeleistete Arbeit wird einem Arbeitskameraden lediglich in folgenden Fällen, die nachzuweisen sind, vergütet:
 - a) bei Betriebsunfällen im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes;
 - b) beim Tode eines in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Familienangehörigen;
 - c) für Arbeiten im Interesse der Betriebsgemeinschaft, die Vertrauensratsmitglieder auf Veranlassung des Betriebsführers zu leisten haben.
10. Mitglieder der Gefolgschaft, die vor dem regelmäßigen Gehalts- oder Lohnzahlungstag ausscheiden, erhalten den ihnen zustehenden Betrag am Tage des Ausscheidens.
11. Vorschußzahlungen werden von der nächsten Gehalts- oder Lohnzahlung in Abzug gebracht.

§ 6

Urlaub:

1. Als Urlaub wird von der Betriebsführung die in den derzeitigen gültigen Tarifverträgen festgelegte Zeit als Mindesturlaub anerkannt. Die Betriebsführung ist jedoch bereit, einer weitergehenden Regelung zuzustimmen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse das gestatten.
2. Gesuche um Urlaub in besonderen Fällen sind möglichst einen Tag zuvor bei dem Arbeitskameraden, der die Abteilung führt, zu stellen.

§ 7

Arbeitsverhältnis:

Bei Arbeitsverhältnis infolge Krankheit oder aus sonstigem Anlaß ist die Betriebsführung innerhalb 24 Stunden unter Angabe der Gründe zu verständigen. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als einer Woche ist außerdem die Bescheinigung der Krankenkasse über die vom Arzt festgestellte Arbeitsunfähigkeit beizubringen.

§ 8

Kündigungen:

Wenn nichts anderes vereinbart ist, so gelten die im Gesetz oder in der Tarifordnung vorgesehenen Kündigungsfristen. Längere Kündigungsfristen als diejenigen, die im Gesetz oder in der Tarifordnung vorgesehen sind, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Betriebsführer oder dessen Stellvertreter.

§ 9

Fristlose Entlassung:

Außer den im Gesetz vorgesehenen Gründen ist die Betriebsführung zur fristlosen Entlassung berechtigt insbesondere in nachstehenden Fällen:

- a) wenn ein Arbeitskamerad ohne ausreichenden Grund seiner Arbeit fernbleibt oder seiner Anzeigepflicht aus § 7 nicht nachkommt;
- b) wenn er trotz Verwarnung die Arbeitszeiten nicht innehält (wiederholte Verspätungen usw.);
- c) wenn er Betriebsunterlagen (Zeichnungen, Schaltungen, Beschreibungen, Werkzeuge, Modelle u. dgl.) an betriebsfremde Personen aushändigt oder in sonstiger Weise ein Betriebsgeheimnis verletzt;
- d) wenn er sich eines Eigentumsvergehens schuldig macht;
- e) wenn er die Betriebsruhe oder den Betriebsfrieden stört. Als Störung des Betriebsfriedens gilt insbesondere die vorsätzliche Nicht- oder Schlechtausführung von Anordnungen der Betriebsführung sowie eine unberechtigte Demunition.
- f) wenn er sich ungehörig gegenüber der Kundschaft benimmt.

Nach Möglichkeit soll der Vertrauensrat vor der fristlosen Entlassung gehört werden.

Unfall- und Schadensverhütung:

1. Jeder Arbeitskamerad ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Betriebsunfälle vermieden werden. Die für den betr. Betrieb bestehenden Unfall- und Feuerverhütungsvorschriften sind peinlichst zu beachten, insbesondere dürfen Vorrichtungen zur Unfallverhütung, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Sicherheitsvorrichtungen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Leitern, Gerüste, Sicherheitsgurte, ähnliche Hilfseinrichtungen und Werkzeuge, besonders solche, die an das Licht- und Kraftnetz angeschlossen werden, dürfen, falls sie nicht den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, nicht benutzt werden. Derartige Fälle sind sofort zu melden, damit die Geräte oder Werkzeuge in Ordnung gebracht werden.

Die Notausgänge sind stets freizuhalten.

2. Zur Vermeidung von Unglücksfällen ist mit Feuer und Licht besonders vorsichtig umzugehen. Die Deckel der Hydranten dürfen nicht durch Daraufliegen von Gegenständen unzugänglich gemacht und Feuerlöschapparate von den für sie bestimmten Plätzen nicht weggenommen werden. Es ist streng darauf zu achten, daß die Schutzkästen über den Hydranten weder verstellt noch aufgehängt werden. Die vorhandenen Feuerlöschrichtungen dürfen zu keinem anderen als ihrem Bestimmungszweck verwendet werden; jeder daran wahrgenommene Schaden ist sofort zu melden. Bei Eintritt

von Feuer- und sonstiger Gefahr sind sämtliche Gefolgschaftsmitglieder verpflichtet, den Anordnungen der mit den Schutz- und Rettungsarbeiten beauftragten Arbeitskameraden Folge zu leisten und ihnen auf Verlangen behilflich zu sein.

3. Unfälle sind sofort durch den Verunglückten oder einen seiner Arbeitskameraden nach Anlegen eines Notverbandes dem mit der Führung der Abteilung beauftragten Arbeitskameraden zu melden. Bei Arbeiten außerhalb des eigenen Betriebes ist sofort das zuständige Arbeitsbüro zu benachrichtigen.

§ 11

Allgemeine Vorschriften:

1. Das Umkleiden und Waschen darf — abgesehen von abweichender Vereinbarungen in besonderen Fällen — nicht während der Arbeitszeit und nur in den dazu bestimmten Räumen geschehen. Die Kleider sind in dem verschließbaren Schrank oder an den dafür vorgesehenen Stellen aufzubewahren. Fahrräder sind nur an den dazu bestimmten Plätzen abzustellen und zu sichern.
2. Das Rauchen während der Arbeitszeit ist nicht gestattet. Für die von der Betriebsführung oder durch behördliche Vorschriften gekennzeichneten Räume ist das Rauchen grundsätzlich zu jeder Zeit untersagt. Ausnahmen dieses Rauchverbotes kann der Betriebsführer gewähren, so z. B. bei Arbeiten in Neubauten oder im Freien, soweit keine Feuergefahr besteht.

3. Jeder Handel, auch von Seiten der Gefolgschaftsmitglieder, innerhalb des Betriebes, z. B. mit Eßwaren, Getränken, Tabakwaren usw. ist verboten.
4. Zum Erwärmen von Speisen in den Fabrik- und Arbeitsräumen sind nur die in den Betrieben oder bei den betr. Kunden für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen. Das Herbeiholen von Speisen und Getränken ist nur zu den Zeiten gestattet, die von dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Vertrauensrat festgesetzt sind.
5. Besuche fremder Personen — auch von Angehörigen der Gefolgschaft — sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Betriebsführers oder dessen Stellvertreter erlaubt.
6. Mit Licht, Heizung, Kraft und Wasser ist sparsam umzugehen. Geräte und Werkzeuge, die an Licht, Kraft oder Gas angeschlossen werden, sind nach Gebrauch sofort außer Betrieb zu setzen. Das gleiche gilt für Lötlampen und ähnliche Geräte. Schäden an der Gas- oder Wasserleitung und an der elektrischen Leitung sind unverzüglich dem nächstverantwortlichen Arbeitskameraden zu melden.
7. Kesselhäuser, Maschinenräume und die mit Eintrittsverbieten bezeichneten Räume dürfen nur von den darin beschäftigten Arbeitskameraden betreten werden. Bei Arbeiten in fremden Betrieben ist immer die Genehmigung bei den zuständigen Betriebsführern einzuholen.

8. Die unbefugte Benutzung der Fahrstühle ist verboten.
9. Jedem Arbeitskameraden ist es strengstens untersagt, Kunden um Geld anzugehen, es sei denn, der Arbeitskamerad hat einen schriftlichen Auftrag hierfür von dem zuständigen Büro.
10. Bei auswärtigen Arbeiten (Montage, Revision, sonstige Besuche) hat jeder Arbeitskamerad größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Bei Arbeiten in bewohnten Räumen ist mit der erdenklichsten Vorsicht zu verfahren. Jeder entstandene Schmutz ist baldmöglichst zu entfernen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der mit der Führung beauftragte Arbeitskamerad. Seine Entscheidung ist zunächst endgültig. Widerreden oder Auseinandersetzungen bei der Kundschaft müssen unterbleiben. Glaubt ein Arbeitskamerad, Einwand gegen eine Entscheidung erheben zu müssen, so ist dieser bei dem Betriebsführer oder dessen Beauftragten im Büro vorzutragen.

Es ist auf keinen Fall gestattet, Werturteile über bereits ausgeführte oder noch auszuführende Arbeiten abzugeben oder Angaben über Preise zu machen, auch nicht auf Verlangen der Kundschaft. Die Kundschaft ist in solchen Fällen immer an das zuständige Büro zu verweisen.

Jeder Arbeitskamerad trägt die Verantwortung für das ihm übergebene Material. Das gleiche gilt für die Rücksendung des nach Beendigung der Arbeit übriggebliebenen Materials. Kleinmaterial darf nur in be-

sonderen Fällen selbst eingekauft werden; die Belege hierfür sind bei der Abrechnung vorzulegen.

Die Meldung der Fertigstellung von Montagearbeiten muß mindestens einen Tag vor Beendigung der Arbeit getätigt werden, damit die Vorbereitungen zur Abnahme getroffen werden können.

§ 12

Arbeitsvorschriften:

1. Alle Gefolgschaftsmitglieder haben den Anweisungen zu folgen, welche die mit der Führung und Beaufsichtigung beauftragten Arbeitskameraden bei der Ausführung ihrer Obliegenheiten erteilen. Sie sind verpflichtet, die von dem Betriebsführer und seinem Beauftragten zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit von Leben und Eigentum im Betrieb und der Verwaltung erlassenen Vorschriften einzuhalten. Der aufsichtführende Arbeitskamerad haftet dem Betriebsführer für die Erteilung der notwendigen Anweisungen sowie für ihre Durchführung.
2. Für jede zur Ausführung übergebene Arbeit muß von der zuständigen Stelle ein schriftlicher Auftrag ausgefertigt sein. Dieser wird dem Arbeitskameraden übergeben und dient nach Fertigstellung der Arbeit als Unterlage für die Lohnabrechnung.

Das Arbeitsentgelt kann nur ausgezahlt werden, wenn

- a) bei Arbeiten in den Werkstätten der Arbeitszettel mit Angabe der abgelieferten Stückzahl und der Revisionsbescheinigung abgeliefert wird;

- b) bei Arbeiten bei der Kundschaft die geleisteten Arbeitsstunden auf dem vorgeschriebenen Lohnzettel vom Kunden rechtsgültig bescheinigt und von dem Aufsichtsführenden bestätigt sind.

Um Ferkümmern oder eine Verzögerung der Abrechnung zu vermeiden, müssen alle auszufüllenden Spalten des Arbeitszettels gut leserlich ausgefüllt sein.

3. Jeder Arbeitskamerad hat seinen Arbeitsplatz und die ihm anvertrauten Werkzeuge in Ordnung zu halten. Gebrauchte Bugmölle und Buglappen sowie Holzspäne und sonstige Abfälle dürfen nicht über Nacht am Arbeitsplatz verbleiben, sondern müssen in die dazu bestimmten Behälter bzw. Lagerstellen gebracht werden.
4. Zeichnungen, Schaltungen und Modelle sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und nach Benutzung an die vorgeschriebene Stelle abzuliefern. Von Zeichnungen, Beschreibungen, Gebrauchsmustern, Modellen, Preisunterlagen usw. darf niemand ohne Zustimmung der Betriebsleitung Nachbildungen oder Abschriften machen. Die — auch nur zeitweise — Entfernung aus der Fabrik ohne ausdrückliche Genehmigung ist streng untersagt.
5. Werkzeuge und Instrumente sind sachgemäß zu behandeln; das Schadhastwerden oder der Verlust sind sofort zu melden.

Jedes Gefolgschaftsmitglied, das Werkzeuge zur Ausführung seiner Arbeit benötigt, erhält einen verschließbaren Behälter (Kasten, Schrank oder dgl.) und ist für

das ihm übergebene Werkzeug verantwortlich. Es erhält darüber ein Verzeichnis, in das die Zu- und Abgänge eingetragen werden. Eigenhändige Eintragungen in dieses Verzeichnis dürfen von dem Gesellschaftsmitglied nicht gemacht werden.

Die zum allgemeinen Gebrauch vorhandenen Werkzeuge müssen sofort nach erfolgter Benutzung in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden. Spätestens am Wochenschluß, bei auswärtigen Montagen nach Beendigung der Arbeit, sind sämtliche derartigen Werkzeuge in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Die Ausgabe neuer oder der Umtausch unbrauchbar gewordener Werkzeuge erfolgt nur gegen Ausweis. Unbrauchbar gewordene Werkzeuge werden nur dann kostenlos ersetzt, wenn die Unbrauchbarkeit durch Abnutzung deutlich erkennbar ist oder Bruchstücke zurückgegeben werden, welche die Werkzeuge kennzeichnen.

Für die Benutzung von eigenen Werkzeugen wird keine Vergütung gewährt.

6. Jeder Arbeitskamerad hat die von ihm zu bedienenden Maschinen sorgfältig zu behandeln und in der dafür festgesetzten Zeit sorgsam zu reinigen. Die Reinigung darf nur während der Außerbetriebsetzung erfolgen. Veränderungen und Ausbesserungen an den Maschinen und Werkzeugvorrichtungen dürfen eigenmächtig nicht erfolgen. Das Schadhaftwerden von Maschinen ist sofort dem nächstborgeordneten Arbeitskameraden zu melden.

7. Jeder Arbeitskamerad ist verpflichtet, jedwede Verhinderung an seiner Arbeit sofort dem mit der Führung beauftragten Arbeitskameraden zu melden. Daselbst gilt, wenn das Material zur Weiterarbeit auszugehen droht und damit eine Arbeitsunterbrechung zu erwarten ist. Erkennbare Fehler, die sich im Material oder in der vorübergehenden Bearbeitung zeigen, hat der Arbeitskamerad dem mit der Führung beauftragten Arbeitskameraden zu melden, ehe an dem betr. Stück weitergearbeitet wird. Erfolgt die Anzeige nicht, so wird ein Entgelt für die Arbeit an dem fehlerhaften Stück nicht gewährt.
8. Wer ein ihm anvertrautes Stück vorsätzlich oder fahrlässig verdirbt oder anders als ihm angegeben oder sonst fehlerhaft bearbeitet, erhält hierfür keinen Lohn. Er kann zur Ersatzleistung des verdorbenen Stückes herangezogen werden.
9. Wer Stücke, die er selbst als Ausschuß erkennt oder die bei der Revision als Ausschuß festgestellt werden, zerstört, beiseite schafft oder unkenntlich macht oder andere hierzu veranlaßt, verzichtet darauf, daß ihm seine Verantwortlichkeit zum Zwecke der Schadenersatzpflicht nachgewiesen wird. Jeder Schaden, der nachgewiesenermaßen dem Betriebe vorsätzlich oder infolge grober Fahrlässigkeit durch einen Arbeitskameraden zugefügt wird, sei es an Werkzeugen, Maschinen, Zeichnungen, Geräten, Werk- und Betriebsstoffen oder an anderen Sachen, ist zu ersetzen. Die Feststellung des Schadens erfolgt unter Hinzuziehung des Vertrauensrates.

10. Übriggebliebene Materialien und Abfälle vom Material sind ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Einnahme von Werkzeugen, Materialien und Abfällen ist nicht gestattet.

11. Die Anfertigung von Privatarbeiten ohne ausdrückliche Erlaubnis der Betriebsführung während der Arbeitszeit ist verboten.

Die Vornahme von Arbeiten für dritte, gleichgültig ob mit oder ohne Entgelt, ist verboten. Sie gilt als Schwarzarbeit und damit als Schädigung der Betriebsgemeinschaft.

12. Der Betriebsführer kann im Einvernehmen mit dem Vertrauensrat jeden Arbeitskameraden beim Verlassen der Arbeitsstelle veranlassen, sich wegen mitgeführter Gegenstände auszuweisen.

13. Bei seinem Ausscheiden aus dem Betriebe hat der Arbeitskamerad alle ihm überlassenen Maschinen, Werkzeuge u. dgl. ordnungsgemäß dem mit der Führung der Abteilung beauftragten Arbeitskameraden zu übergeben. Erst, nachdem die ordnungsgemäße Übergabe von den zuständigen Stellen bescheinigt ist, erfolgt die Auszahlung des restlichen Arbeitsentgeltes.

Der ausscheidende Arbeitskamerad hat die Pflicht, den Nachfolger an seinem Arbeitsplatz über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

§ 13

Maßnahmen bei Verstößen:

Bei Verstößen gegen diese Arbeitsordnung und die nach ihrer Maßgabe oder den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Anordnungen, bei erheblichen Verstößen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften kann das schuldige Gesellschaftsmitglied mit folgenden Maßnahmen je nach der Schwere des Falles durch den Betriebsführer im vorherigen Einvernehmen mit dem Vertrauensrat bestraft werden:

- a) mündlicher oder schriftlicher Verwarnung, die in geeigneter Weise der Betriebsgemeinschaft bekanntgegeben werden kann;
- b) Bußen bis zur halben Höhe eines Tagesverdienstes. Diese Bußen werden bei der nächsten Gehalts- oder Lohnzahlung abgezogen und zum Besten der NSG. „Kraft durch Freude“ verwendet. Unberührt hiervon bleibt der etwaige Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens.
- c) Ausschluss aus der Betriebsgemeinschaft.

§ 14

Schlussbestimmungen:

Jeder Arbeitskamerad ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, Anregungen, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsweise dienen, vorzubringen. Hierfür stehen ihm der Betriebsführer, der Beauftragte desselben und der Vertrauensrat jederzeit zur Verfügung.

§ 15

Bekanntmachungen des Betriebsführers an die Gefolgschaft erfolgen rechtswirksam durch Anschlag an den dafür vorgesehenen Stellen. Es kann sich niemand darauf berufen, den Anschlag nicht gelesen zu haben.

Um vorübergehend abwesende Arbeitskameraden vor Schaden zu bewahren, werden alle Bekanntmachungen gesammelt und können in dem Büro des Betriebsführers bzw. dessen Stellvertreters eingesehen werden.

§ 16

Änderungen, Ergänzungen und Auslegungen der Arbeitsordnung werden durch Erlass von Nachträgen jeweils in derselben Form bekanntgegeben. Stehen gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen dem entgegen, so gehen diese der Betriebsordnung vor.

§ 17

Die Betriebsordnung ist in der Vertrauensratsitzung vom 25. 8. 1934 durchgesprochen und gutgeheißen worden. Sie tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Die bisherigen Arbeitsordnungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Verkündet

in Frankfurt a. M.

am 21. September 1934.

Der Führer des Betriebes: Lehner.

Anhang zur Betriebsordnung

Arbeitszeit (zu § 4/1):

Die Arbeitszeit für die Arbeitskameraden, die im Betrieb tätig sind, ist ab 3. 9. 1934 auf 45 $\frac{1}{2}$ Stunden festgesetzt, und zwar:

von Montag bis Freitag	von 7 Uhr bis 15 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Samstag	von 7 Uhr bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Für die Arbeitskameraden, die in den Büros beschäftigt sind, ist die Arbeitszeit auf 45 Stunden festgesetzt, und zwar:

von Montag bis Freitag	von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr bis 17 Uhr,
Samstag	von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr bis 13 $\frac{1}{2}$ Uhr.